Verordnung des fürstlich liechtensteinischen Oberamtes, wonach zur Vermeidung von Schäden an den Kulturen das Austreiben des Rindviehs, der Schafe und Geissen im Herbst auf fremde Äcker, Wiesen und Baumgärten künftig verboten wird und die Tiere spätestens ab dem 1. Dezember eingestallt werden müssen, wobei bei Übertretung der Verordnung eine Busse von 30 Kreuzer für jedes Hornvieh und 15 Kreuzer für jedes Schmalvieh angedroht und dem Geschädigten ein Pfandrecht eingeräumt wird. Mit Nachtrag vom 6. Oktober 1792, wonach fremdes Vieh nicht wie bisher auf nachbarliche Güter getrieben werden darf, sondern gepfendet und eingestallt werden muss.

Or. (A), GA Tb A19-42. – Pap., 1 Doppelblatt 42,4 (21,2) / 35 cm. – Das hochfürstlich liechtensteinisches Oberamt-Kanzleisiegel (Papier) auf fol. 2r abgefallen, dasjenige auf fol. 2v aufgedrückt.

[fol. 1v] | Waiden ununterbrochen fortgehütet, | wenn solche aber ausgefretzet sind, ab | diesen nicht wieder auf fremde Güter | wie biesher getrieben, sondern alsbald, | wen auch schon der Wintermonat noch nicht | eingetretten ist, in Stall gethan und da- | selbst sofort gefüttert werden sollen.

|8 Man versichert sich der ämsigsten |9 Befolgung dieser so gemeinnutzigen |10 Verordnung um so gewisßer, als der |11 Uebertretter nicht nur zu Bezahlung |12 der hiemit festgesetzten geschwornen |13 Buß per 30 Kreuzer für jedes Stück Hornvieh |14 und 15 Kreuzer für ein Stück Schmahlvieh an- |15 gehalten, sondern auch noch dazu von |16 obrigkeitswegen zur Straf gezogen |17 werden würde. Eine gleiche geschwornen |18 Buß und

obrigkeitliche Strafe haben auch |¹⁹ diejenigen zu gewärtigen, welche ihr |²⁰ Vieh im Frühling, wo die Güter noch |²¹ nicht gefriedet sind, dahin zu Schaden |²² gehen lasßen und solches nicht behörig |²³ in der Hut halten.

|²⁴ Weil aber endlich die Geschwornen |²⁵ wegen Entlegenheit der Güter nicht |²⁶ allemal nachkommen können, folglich |²⁷ diese nützliche Verordnung ohne Erfolg |²⁸ wäre, als wird den Eigenthümer der

[fol. 2r] | Güter, auf welchen das Vieh zu Schaden | gehet, im Falle die Geschwornen etwa | nicht beÿ Handen wären, hiemit eben- | falls erlaubet, dasselbe zu pfänden, | wofür die Eigenthümer des gepfändeten | Viehes vom Stück Rindvieh 12 Kreuzer, vom | Stück Schmahlvieh hingegen 4 Kreuzer Pfand- | geld zu entrichten hat, wovon die Hälfte | der Gemeind, die andere Hälfte aber | dem Gutseigenthümmer und Pfänder | gebühren solle.

|¹² Wornach sich mäniglich vor Schaden |¹³ und Straf zu hüten wisßen wird.

| Lichtenstein den 2^{ten} Novembris 1791.

|¹⁵ Hochfürst(lich) lichten-|¹⁶ stein(ische) Oberamts-|¹⁷ kanzleÿ allda.

| Ueber obige Verordnung wird anmit weiter nach- | 19 getragen, daß die Gütereigenthümmer das fremde Vieh, | 20 welches auf ihre Güter zu Waide gehet, nicht zum Schaden | 21 des Nachbaren auf dessen Gut, wie biesher geschehen ist, | 22 abtreiben, sondern beÿ Vermeidung obrigkeitlicher | 23 Strafe solches pfänden und den Geschwornen in Pfand- | 24 stall geben solle, weswegen auch jeder Geschworner | 25 in seinem Bott seinen eigenen Stall zum Pfandstall | 26 herzugeben hat. Dieser Nachtrag und die vorm Jahr | 27 gemachte Verordnung hat nicht nur für dieß Jahr, | 28 sondern auch in Zukunft zu bestehen, welche von

[fol. 2v] | den Richtern oder den Geschwornen alljährlich | zu behöriger Zeit zu publiziren und von den | Gemeindsleueten beÿ Vermeidung der Kösten | und angesetzten Strafe zu beobachten ist.

```
| Nachgetragen, Lichtenstein den 6<sup>ten</sup> Oktobris 1792.
| Hochfürst(lich) lichten-
| stein(ische) Oberamts-
| kanzleÿ allda.
| Decretum:
| Durch den Landweibel
| am nächsten Sonntag
```

12	in der Gemeind am
13	Triesnerberg ¹ zu
14	publiciren.

 $^{^{\}rm a)}$ Initiale N 3,5 cm hoch.

¹ Triesenberg.